

V0761/1/21 - Anlage 9 zu Ziffer 7 (Änderung der Satzung)

Diese Anlage erläutert als Synopse die beabsichtigten Änderungen in den Paragraphen 3 und 4 der Satzung und im Paragraphen 9 der Schulordnung zur Satzung und bezieht sich auf Anlage 8 zur Sitzungsvorlage V0761/1/21.

Satzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

§3 Bildungsangebot und Ausbildungsformen	§3 Bildungsangebot und Ausbildungsformen
<p>(1) Die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule bietet mindestens in folgenden Bereichen kontinuierlichen Unterricht an:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Musikalische Grundfächer (Musikalische Grundausbildung und/oder Musikalische Früherziehung), Sing- und Musikschule Satzung2. Instrumentalunterricht aus jedem der Bereiche<ol style="list-style-type: none">a) Streichinstrumenteb) Blechblasinstrumentec) Holzblasinstrumented) Zupfinstrumentee) Tasteninstrumentef) Schlaginstrumente3. Vokalunterricht (Singklassen)4. Ensemblefächer für Vokal- und Instrumentalmusik. <p>(2) Die Schule ist auf eine kontinuierliche und langfristige Ausbildung der Schüler ausgerichtet. Der mehrjährige kontinuierliche Unterricht versetzt die Schüler in die Lage, ihre individuellen musikalischen Fähigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln und das aktive Musizieren als bedeutsam für ihr Leben wahrzunehmen.</p> <p>(3) Die Ausbildung beginnt in der Grundstufe/Elementarstufe und wird in Unterstufen, Mittelstufen und Oberstufen fortgesetzt.</p> <p>Die Ausbildung gliedert sich in folgende Bereiche und Unterrichtsformen:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Grundstufe/Elementarstufe, bestehend aus Eltern-Kind-Gruppen, Musikalischer Früherziehung, Musikalischer Grundausbildung, Singklassen und Orientierungsangeboten;b) Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe;c) Förderunterricht (studienfördernde Ausbildung);d) Ensembleunterrichte) Ergänzungsfächer <p>Die Teilnahme am Ensembleunterricht ist Bestandteil der Ausbildung. Daneben werden Förderklassen und Frühförderunterricht, Spielkreise und Ergänzungsunterricht angeboten.</p> <p>(4) Der Unterricht an der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule orientiert sich an den</p>	<p>(1) Die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule bietet mindestens in folgenden Bereichen kontinuierlichen Unterricht an:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Musikalische Grundfächer (Musikalische Grundausbildung und/oder Musikalische Früherziehung), Sing- und Musikschule Satzung2. Instrumentalunterricht aus jedem der Bereiche<ol style="list-style-type: none">a) Streichinstrumenteb) Blechblasinstrumentec) Holzblasinstrumented) Zupfinstrumentee) Tasteninstrumentef) Schlaginstrumente3. Vokalunterricht (Singklassen)4. Ensemblefächer für Vokal- und Instrumentalmusik. <p>(2) Die Schule ist auf eine kontinuierliche und langfristige Ausbildung der Schüler ausgerichtet. Der mehrjährige kontinuierliche Unterricht versetzt die Schüler in die Lage, ihre individuellen musikalischen Fähigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln und das aktive Musizieren als bedeutsam für ihr Leben wahrzunehmen.</p> <p>(3) Die Ausbildung beginnt in der Grundstufe/Elementarstufe und wird in Unterstufen, Mittelstufen und Oberstufen fortgesetzt.</p> <p>Die Ausbildung gliedert sich in folgende Bereiche und Unterrichtsformen:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Grundstufe/Elementarstufe, bestehend aus Eltern-Kind-Gruppen, Musikalischer Früherziehung, Musikalischer Grundausbildung, Singklassen und Orientierungsangeboten;b) Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe;c) Förderunterricht (studienfördernde Ausbildung);d) Ensembleunterrichte) Ergänzungsfächer <p>Die Teilnahme am Ensembleunterricht ist Bestandteil der Ausbildung. Daneben werden Förderklassen und Frühförderunterricht, Spielkreise und Ergänzungsunterricht angeboten.</p> <p>(4) Der Unterricht an der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule orientiert sich an den</p>

<p>Rahmenlehrplänen des Verbands deutscher Musikschulen. Das tatsächliche Ausbildungsangebot, die Unterrichtsformen, die Stundentafeln und Stundenpläne, die Unterrichtszeiten, die Klasseneinteilung und der Einsatz der Lehrkräfte werden im Rahmen der personellen, pädagogischen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten von der Schulleitung festgelegt.</p> <p>(5) Schüler, die die vom Verband deutscher Musikschulen festgesetzten Voraussetzungen für eine Förderklasse oder Frühförderung erfüllen, können die Aufnahme in eine Förderklasse bzw. Frühförderung beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.</p> <p>Der Unterricht in der Förderklasse umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 2 Wochenstunden à 45 Minuten Einzelunterricht in Hauptfach und Nebenfach zusammen; b) 1 Wochenstunde à 45 Minuten Unterricht im Ergänzungsfach Gehörbildung /Musiklehre; c) Teilnahme an mindestens einem regelmäßigen Ensembleunterricht. <p>Der Unterricht in der Frühförderung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 1 Wochenstunde à 45 Minuten Einzelunterricht im Hauptfach; b) 1 Wochenstunde à 30 Minuten Einzelunterricht im Nebenfach. 	<p>Rahmenlehrplänen des Verbands deutscher Musikschulen. Das tatsächliche Ausbildungsangebot, die Unterrichtsformen, die Stundentafeln und Stundenpläne, die Unterrichtszeiten, die Klasseneinteilung und der Einsatz der Lehrkräfte werden im Rahmen der personellen, pädagogischen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten von der Schulleitung festgelegt.</p> <p>(5) Schüler, die die vom Verband deutscher Musikschulen festgesetzten Voraussetzungen für eine Förderklasse oder Frühförderung erfüllen, können die Aufnahme in eine Förderklasse bzw. Frühförderung beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.</p> <p>Der Unterricht in der Förderklasse umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 2 Wochenstunden à 45 Minuten Einzelunterricht in Hauptfach und Nebenfach zusammen; b) 1 Wochenstunde à 45 Minuten Unterricht im Ergänzungsfach Gehörbildung /Musiklehre; c) Teilnahme an mindestens einem regelmäßigen Ensembleunterricht. <p>Der Unterricht in der Frühförderung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 1 Wochenstunde à 45 Minuten Einzelunterricht im Hauptfach; b) 1 Wochenstunde à 30 Minuten Einzelunterricht im Nebenfach. <p>(6) Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnungen oder behördlichen Anordnungen kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer/innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die digitalen Voraussetzungen zu schaffen, dass Online-Angebote genutzt werden können.</p>
<p>§ 4 Anmeldung, Aufnahme</p> <p>(1) Das Aufnahmeverfahren beginnt mit der schriftlichen Anmeldung durch den Schüler oder seinen Vertretungsberechtigten. Die Anmeldung soll bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr erfolgen. Nach Beginn des Schuljahres ist eine Aufnahme nur möglich, wenn alle anderen Voraussetzungen gegeben sind und der Schüler aufgrund seiner Vorbildung oder seiner Anlagen in den laufenden Unterricht integriert werden kann.</p> <p>(2) Die Bewerber müssen vor einer Aufnahme folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das für bestimmte Angebote vorgesehene Rahmenalter ist gegeben. 	<p>§ 4 Anmeldung, Aufnahme</p> <p>(1) Das Aufnahmeverfahren beginnt mit der schriftlichen Anmeldung durch den Schüler oder seinen Vertretungsberechtigten. Die Anmeldung soll bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr erfolgen. Nach Beginn des Schuljahres ist eine Aufnahme nur möglich, wenn alle anderen Voraussetzungen gegeben sind und der Schüler aufgrund seiner Vorbildung oder seiner Anlagen in den laufenden Unterricht integriert werden kann.</p> <p>(2) Die Bewerber müssen vor einer Aufnahme folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das für bestimmte Angebote vorgesehene Rahmenalter ist gegeben.

<p>2. Vor dem Besuch der Grundstufe eines Instrumental- oder Vokalunterrichts erfolgte eine mindestens zweijährige musikalische Früherziehung oder eine einjährige musikalische Grundausbildung.</p> <p>3. Die für den Beginn in einer bestimmten Bildungsstufe erforderlichen und ausreichenden Vorkenntnisse werden der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule nachgewiesen und die besondere Begabung wird durch die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule bestätigt.</p> <p>(3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht auch für Gemeindeangehörige nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten.</p> <p>(4) Die Zuweisung der freien Unterrichtsplätze erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Ingolstadt haben (Gemeindeangehörige), werden in der Zuweisung zu den Unterrichtsplätzen vorrangig behandelt. Nicht berücksichtigte Bewerber können sich in eine Nachrückliste eintragen lassen. Sofern sich kein Rangverhältnis ergibt, entscheidet die bei einer Probestunde festgestellte Eignung über die Zulassung.</p>	<p>2. Vor dem Besuch der Grundstufe eines Instrumental- oder Vokalunterrichts erfolgte eine mindestens zweijährige musikalische Früherziehung oder eine einjährige musikalische Grundausbildung.</p> <p>3. Die für den Beginn in einer bestimmten Bildungsstufe erforderlichen und ausreichenden Vorkenntnisse werden der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule nachgewiesen und die besondere Begabung wird durch die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule bestätigt.</p> <p>(3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht auch für Gemeindeangehörige nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten.</p> <p>(4) Die Zuweisung der freien Unterrichtsplätze erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Ingolstadt haben (Gemeindeangehörige), werden in der Zuweisung zu den Unterrichtsplätzen vorrangig behandelt. Nicht berücksichtigte Bewerber können sich in eine Nachrückliste eintragen lassen. Sofern sich kein Rangverhältnis ergibt, entscheidet die bei einer Probestunde festgestellte Eignung über die Zulassung.</p> <p>(5) Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht mittels Online-Angeboten, erteilt.</p>
--	---

Schulordnung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

(Anhang zur Satzung der Stadt Ingolstadt vom 05. August 2014)

<p>§ 9 Bild- und Tonaufzeichnungen</p> <p>Die Schule ist berechtigt, im Unterricht und auf ihren Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und diese für die Dokumentation, als Unterrichtsmaterial oder die Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.</p>	<p>§ 9 Bild- und Tonaufzeichnungen</p> <p>Die Schule ist berechtigt, im Unterricht und auf ihren Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und diese unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Dokumentation, als Unterrichtsmaterial oder die Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.</p>
---	---